

Gemeinde Friedeburg

Bebauungsplan Nr. 42 von Friedeburg

„Rußlandweg - Südost“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 29.09.2014

Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2014 bis zum 18.09.2014

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 24.09.20142. EWE Netz - mit Schreiben vom 19.08.20143. LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover – mit Schreiben vom 23.09.20144. Tennet – mit Schreiben vom 27.08.20145. Avacon AG – mit Schreiben vom 22.08.20146. IHK f. Ostfriesland u. Papenburg – mit Schreiben vom 22.09.20147. Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr – mit Schreiben vom 27.08.20148. NLWKN Betriebsstelle Aurich – mit Schreiben vom 18.09.20149. Pledoc – mit Schreiben vom 21.08.201410. Bunde – Etzel – Pipelinegesellschaft mbH &Co.KG – mit Schreiben vom 19.08.201411. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – mit Schreiben vom 29.09.201412. Deutsche Telekom Technik GmbH – mit Schreiben vom 30.09.2014	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<p>13.</p>	<p>Ostfriesische Landschaft – mit Schreiben vom 27.08.2014 Gegen den Bebauungsplan Nr. 42 bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Auf der Planunterlage besteht bereits ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme.</p>
<p>14.</p>	<p>Oldenburgisch - Ostfriesischer Wasserverband – mit Schreiben vom 18.08.2014</p> <p>Wir haben die o.g. Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsanlagen des OOWV maßstäblich nicht eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitung wollen Sie bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Freese, von der Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel: 04948 9180111, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

<p>15.</p>	<p>Landkreis Wittmund – mit Schreiben vom 12.09.2014 Abt. 61 Raumordnung. Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p>Abt. 61 Wasserwirtschaft Oberflächenentwässerung Durch die Ermöglichung weiterer versiegelter Flächen aufgrund dieses Bebauungsplans erfolgt eine Verschärfung der anfallenden Niederschlagsabflüsse. Der UWB ist bekannt, dass bei der Ableitung durch die bestehenden Entwässerungsanlagen am „Rußlandweg“ teilweise bereits jetzt Probleme auftreten. Auch bei der Aufstellung des in der hier vorliegenden Begründung (Pkt. 3.3) zitierten Bebauungsplans Nr. 38 wurde seitens der unteren Wasserbehörde bereits folgendes verlangt: ... „Die Entwässerung des gesamten Grundstücks ist durch ein qualifiziertes Fachbüro neu zu überplanen und rechtzeitig mit der UWB abzustimmen. Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!“ Die gleichen Forderungen sind auch zu dieser zusätzlichen Planung zu erheben.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundstückseigentümer wird darauf hingewiesen, dass die schadlose Abführung des Oberflächenwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist.</p>
------------	--	--

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2014 bis zum 18.09.2014

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Keine	Fehlanzeige
--------------	-------------